

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1967

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	30. 10. 1967	Gesetz zur Änderung des Biggetalsperregesetzes	196
793	2. 11. 1967	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung)	196
	26. 10. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	200

77

Gesetz zur Änderung des Biggetalsperregesetzes

Vom 30. Oktober 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz) vom 10. Juli 1956 (GS. NW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Biggebeitrag der Wasserbezieher und Wasserentnehmer beträgt 3 Pf je m³ bezogenen oder entnommenen Ruhrwassers.

(2) Für Beitragspflichtige, die in einem von dem Talsperrenausgleich nicht unmittelbar beeinflussten Teil des Einzugsgebietes der Ruhr Wasser entnehmen oder solches Wasser beziehen (Oberlieger), beträgt der Biggebeitrag 0,75 Pf je m³ bezogenen oder entnommenen Wassers.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ruhrverband hat als Biggebeitrag jährlich 2,7 Millionen DM zu leisten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1967 S. 196.

793

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung)

Vom 2. November 1967

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124, 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Erster Abschnitt

Mindestmaße

§ 1

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	} 50 cm
Meerforelle (<i>Trutta trutta</i> L.)	
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i> L.)	} 35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	
Zander (<i>Lucioperca sandra</i> Cuv.)	

Äsche (<i>Thymallus vulgaris</i> Nils.)	} 28 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i> ag.)	
Brassen (<i>Abramis brama</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Trutta fario</i> L.)	} 23 cm
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i> Mitchell)	
Regenbogenforelle (<i>Salmo iridea</i> W. Gibbons)	20 cm
Schleie (<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)	18 cm
Plötze (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)	} 15 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	
Flußkreb (Potamobius astacus L.)	8 cm

gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende.

§ 2

Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von § 1 zulassen. Er kann auch das Mindestmaß in einzelnen Gebieten oder Gewässern erhöhen oder herabsetzen sowie für nicht genannte Fischarten Mindestmaße vorschreiben.

§ 3

Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 4

Außer in dem Falle des § 3 dürfen in geschlossenen Gewässern und in den Fällen, in denen nach § 18 Abs. 4 die Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite aufgehoben werden, untermaßige Fische gefangen werden. Diese unterliegen aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes, soweit nicht der Regierungspräsident nach § 107 Abs. 3 des Fischereigesetzes Ausnahmen gestattet.

§ 5

Untermaßige Plötzen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.

§ 6

Untermaßige Fische und Krebse, auf die der Fischfang nicht ausgeübt werden darf, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort, oder, wenn sie nicht gleich aus den Fanggeräten entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges an Land mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zugnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Schonzeiten für offene Gewässer

§ 7

(1) Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 18 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fanggeräte der sogenannten stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib-(Schwimm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach § 8 der Fischfang ganz verboten ist.

(2) Im Rhein und in der Sieg ist der Fang von Lachsen mit Lachssegen, Treibnetzen, Wippen oder Wagen in der Zeit von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr verboten.

§ 8

(1) In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten) fortpflanzen, ist der Fischfang einschließlich der Angelfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 1. März verboten (Winterschonzeit). Dies gilt nicht für die Fliegenfischerei auf Äschen.

(2) Der Winterschonzeit unterliegen im

Regierungsbezirk Aachen: alle Gewässer mit Ausnahme der Rur (Roer) unterhalb Düren,

Regierungsbezirk Arnsberg: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) der Ruhr unterhalb der Mündung der Möhne,
- b) der Lenne unterhalb der Mündung der Bigge,
- c) der Lippe und deren Nebengewässer,

Regierungsbezirk Detmold: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) der Weser und deren Nebengewässer unterhalb der Porta Westfalica,
- b) der Werre,
- c) der Lippe unterhalb Neuhaus und deren rechtsseitige Nebengewässer,

Regierungsbezirk Düsseldorf: alle Gewässer rechts des Rheins oberhalb der Ruhr,

Regierungsbezirk Köln: alle Gewässer mit Ausnahme

- a) des Rheins,
- b) der Sieg,
- c) der Agger unterhalb der Wiehlmündung,
- d) der Erft unterhalb Euskirchen,

Regierungsbezirk Münster: keine Gewässer.

§ 9

(1) In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Gewässern ist der Fischfang während der in Absatz 2 festgesetzten Zeiten (Frühjahrsschonzeit), mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfanges mit der Handangel, verboten.

(2) Die Frühjahrsschonzeit wird

für die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold vom 20. April bis 31. Mai einschließlich,

für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster vom 15. April bis 25. Mai einschließlich festgesetzt.

(3) Erlaubt ist der Fang von Lachs (Salm), Maifisch und Finten mit solchen Geräten, die nur zum Fangen dieser Fische bestimmt und geeignet sind.

(4) Der Regierungspräsident kann die Frühjahrsschonzeit auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen; er kann die Zeiträume für die Frühjahrsschonzeiten verlegen, wobei die Schonzeit mindestens sechs aufeinanderfolgende Wochen umfassen muß.

§ 10

Für die nachstehenden Arten werden folgende besondere Schonzeiten festgesetzt:

1. für Lachse und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 1. März einschließlich und für Regenbogenforellen vom 15. November bis 1. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. für Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

§ 11

Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt

Fanggeräte für offene Gewässer

§ 12

Der Gebrauch von Aalharken sowie von Speeren und anderen Stecheisen sowie Schlingen ist verboten.

§ 13

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasseroberfläche nach der Abfluß-(Licht-)weite des einzelnen Stauwehres zu berechnen.

§ 14

Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes anzuwenden. Der Regierungspräsident kann im Rahmen der Vorschrift des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 15

Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen müssen während der Schonzeit beseitigt werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident zulassen.

§ 16

Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe freibleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes.

§ 17

Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 18

(1) Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben.

(2) Im April, Mai und Juni darf das Senknetz (Tütebell) mit 13 mm Maschenweite zum Fang von Alven (Ukelei) angewandt werden.

(3) Unbeschadet dieser Bestimmung kann der Regierungspräsident bei Alven, Ellritzen, Kaulbarschen und Schmerlen weitere Anordnungen über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung treffen.

(4) In Seen oder Talsperren, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Pächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 des Fischereigesetzes zusteht, kann der Regierungspräsident die Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite aufheben. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 19

§ 18 gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und, vorbehaltlich des § 20, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 20

(1) In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen (Schokkerfischerei) verboten.

(2) Im Rhein selbst ist die Schokkerfischerei nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schokker muß mit 2 Personen besetzt sein, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bieten.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.
3. Innerhalb einer Fischerei (Pachtstrecke, Eigenfischerei usw.) darf im höchsten Falle nur 1 Schokker je 2 km Flußstrecke eingesetzt werden.
4. An einer Stelle dürfen höchstens 2 Schokker nebeneinander liegen. Doppelseitig fischende Schokker sind als 2 Schokker anzusehen.

(3) Der Regierungspräsident kann von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen oder die Schokkerfischerei auf bestimmte Zeit verbieten.

§ 21

Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachsfischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Segen betrieben werden.

Als ein Segen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Segentrift ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Segentrift derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des anderen erfolgt, und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 22

Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zugnetzen befischt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu den Laichstellen versperrt wird.

§ 23

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur für folgende Arten des Fischfangs ausgeübt werden:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen,
2. zum Fang von Laichfischen,
3. zur Säuberung von Edelfischgewässern (Forellen, Äschengewässer) von Fischunkraut und Raubfischen,
4. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht in entsprechender Weise möglich ist.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 24

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit den in der Landesanstalt für Fischerei in Albaum/Sauerland konstruierten oder geprüften Geräten ausgeübt werden.

§ 25

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur durch eigens hierfür ausgebildete Kräfte, die für diese Art des Fischfangs vom Regierungspräsidenten zugelassen sein müssen, ausgeübt werden.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 26

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 des Fischereigesetzes) dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von höchstens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von höchstens 2 cm haben.

§ 27

(1) Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, unvorhergesehenen Ausbesserungen des Triebwerkes) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der 3 Tage gestatten. Der Fischereiberechtigte ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeit nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 28

Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 29

Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem Fischereiausübungsberechtigten ausgestellt und von der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheines, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 30

Nichtheimische Fische und Krebse (z. B. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse), die in Zukunft aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik eingeführt werden, dürfen in offene Gewässer nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgesetzt werden.

§ 31

Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u.a.) sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus Gründen des § 11 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 32

Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 11 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 33

Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassen gestattet hat. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich des § 112 Satz 2 des Fischereigesetzes, bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen; die Rechte des Fischereiberechtigten bleiben unberührt. Der Regierungspräsident

kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 34

(1) Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden.

(2) Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 35

Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 31 bis 34 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

§ 36

Zur Verhinderung der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung epidemischer Fischkrankheiten sind die Eigentümer und Pächter von Gewässern aller Art, insbesondere von Forellenzuchtanlagen und Teichwirtschaften, verpflichtet, jedes Auftreten von Drehkrankheit, Furunkulose und Bauchwassersucht in den von ihnen bewirtschafteten Gewässern unverzüglich dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

§ 37

Der Regierungspräsident ist berechtigt, Auflagen darüber zu erteilen, wie die Betriebe oder Gewässer, in denen eine der in § 36 genannten Krankheiten aufgetreten ist, zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit weiter zu bewirtschaften sind und in welchem Umfange noch Fische aus diesen Betrieben verkauft werden dürfen.

Fünfter Abschnitt

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern

§ 38

Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts, den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 39

Die nach dem § 38 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern

§ 40

Neuer Einsatz von Schokkern sowie Veränderungen im Einsatzort sind dem Regierungspräsidenten umgehend anzuzeigen.

§ 41

Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen frei bleiben müssen. Die Lage von Fanggeräten muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzssaml. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 42

In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Zeichen kenntlich gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Zugnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Fall herabsetzen.

§ 43

Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 des Fischereigesetzes). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Post-(Telegraphen-)behörde zulässig.

§ 44

Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran feststehenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch, wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens 24 Stunden nach dem Vorkommnis der nächsten Post-(Telegraphen-)behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 45

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 46

Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der sein Fanggerät bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 38 oder sonst in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 14, 20 und 41, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen, bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei ausüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 47

Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Fischereiaufseher angerufen wird, hat deren Ruf Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er dem Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben auf Anruf oder wenn ihnen durch mehrere kurze Pfeife mit der Dampf- oder Motorpfeife ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt. Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraumes zur Verfügung zu stellen.

Siebenter Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 48**

Durch die §§ 31, 41, 45 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörde nicht berührt.

§ 49

Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Verordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Der Landesfischereisachverständige ist immer Beteiligter im Sinne des Satzes 1. Wenn der Regierungspräsident in den Fällen der §§ 2 Satz 2, 9 Abs. 4 und 20 Abs. 3 von der Stellungnahme des Landesfischereisachverständigen abweichen will, so hat er die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

§ 50

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen und Auflagen verstößt, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach den §§ 125 bis 128 des Fischereigesetzes mit Strafe bedroht ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM geahndet werden.

§ 51

Diese Verordnung tritt am 20. November 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1967

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1967 S. 196.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Aachen—Krauthausen und einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Abzweig Kaninsberg—Haaren
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 14. August 1967 S. 155/156,
 - b) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung „Anschluß Freudenberg“
in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Arnberg vom 19. August 1967 S. 313 und vom 2. September 1967 S. 331;
2. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung zum Umspannwerk Methler
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg vom 2. September 1967 S. 331;
3. zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen über die Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Anordnung vom 17. August 1966 um 12 Monate bis zum 1. September 1968
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 7. September 1967 S. 279.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1967

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B r o c k i

— GV. NW. 1967 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.